

Konzept für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Umweltministeriums - Bildung von Gebietskooperationen -

1. Veranlassung

Die Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik v. 23.10.2000 (EG-WRRL) fordert das Erreichen eines guten Zustandes der Gewässer bis zum Jahr 2015. Die Anforderungen der EG-WRRL sind mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2004 in das NWG übernommen worden.

Nach Fertigstellung einer ersten Bestandsaufnahme der Gewässerzustände und Vorlage der Berichte 2005 bei der Europäischen Kommission im März 2005 sind folgende wesentliche Arbeitsschritte zu bearbeiten:

- die Festlegung von Monitoringprogrammen bis Ende 2006
- Überblick und Veröffentlichung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen bis Ende 2007 einschl. Ausweisung von künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörpern
- Erarbeitung von Maßnahmenprogrammen und die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne bis Ende 2009

Zur Umsetzung dieser Schritte hält es die LReg. Gemäß Kabinettsbeschluss vom Dez. 2004 für erforderlich, Gebietskooperationen in den abgegrenzten niedersächsischen Bearbeitungsgebieten der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein einzurichten.

Mit diesen Gebietskooperationen werden vorrangig die Wassernutzer aktiv in die Umsetzung der EG-WRRL in Niedersachsen eingebunden, insbesondere beim Monitoring und bei der Erarbeitung der Maßnahmenprogramme für die Bearbeitungsgebiete. Die Gebietskooperationen sind Gremien, die den Dialog zwischen den Verwaltungen, den wasserwirtschaftlichen Akteuren und der Öffentlichkeit auf Bearbeitungsgebietsebene führen und eine Allianz aller beteiligten Partner schaffen sollen.

Die Gebietskooperationen befassen sich mit den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen und Aufgabenstellungen aus dem NWG sowie den aus ihrer Sicht geeigneten Lösungen. Hierin liegt die Chance, in Niedersachsen regionaltypische innovative Vorschläge zu erarbeiten und ggf. neue Wege zu beschreiten.

Die Mitglieder der Gebietskooperation verpflichten sich zu einer aktiven Mitarbeit, die auch die durch sie vertretenden Gruppen einschließt und verstehen sich als Multiplikatoren.

Das Niedersächsische Umweltministerium unterstützt diesen Prozess durch Informationsveranstaltungen in überregionalen Gebietsforen.

2. Regionale Gliederung

Niedersachsen hat für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie die Flusseinzugsgebiete nach wasserwirtschaftlichen Kriterien in 34 Bearbeitungsgebiete für die Oberflächengewässer unterteilt. Die Grundwasserkörper sind zu 11 Betrachtungsräumen zusammengefasst. In diesen

Betrachtungsräumen sind die Einzugsgebiete der Oberflächengewässer und des Grundwassers in etwa deckungsgleich.

Grundsätzlich soll in jedem Bearbeitungsgebiet eine Gebietskooperation gegründet werden. Für kleine Bearbeitungsgebiete bietet sich eine sinnvolle Zusammenlegung an. Im Grenzbereich zu den Nachbarländern und anderen Bundesländern liegenden Teilflächen können auch außerhalb Niedersachsens nach Absprache bearbeitet werden.

Die in den Bearbeitungsgebieten liegenden Grundwasserkörper bzw. -gruppen werden in den Gebietskooperationen gemeinsam bearbeitet, dabei sind die gebietsübergreifenden Grundwasserkörper zu beachten.

Für den Bereich der niedersächsischen Küste werden übergreifende Gebietskooperationen für Ems, Weser, Elbe eingerichtet. Das internationale Bearbeitungsgebiet Ems-Ästuar muss gesondert betrachtet werden.

Somit ergeben sich für Niedersachsen 25-28 zu gründende Gebietskooperationen.

3. Ziele und Aufgaben

Das Ziel der Gebietskooperationen ist es, eine erfolgreiche Umsetzung der WRRL-relevanten Regelungen in Niedersachsen auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen.

Die wesentlichen Aufgaben der Gebietskooperationen sind aktive Mitwirkung an der Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Informationsaustausch. Dabei sollen sich die Teilnehmer über wesentliche Inhalte und Fragestellungen verständigen. Die Planungsinhalte werden durch die Teilnehmer gemeinsam erarbeitet und in den von ihnen zu vertretenen Interessenbereichen transparent und nachvollziehbar weitervermittelt. Zielkonflikte sollen frühzeitig herausgearbeitet und soweit möglich innerhalb der Gebietskooperation gelöst werden.

Die Gebietskooperationen üben mitgestaltenden Einfluss auf die Bewirtschaftungspläne aus. Die Ergebnisse, Stellungnahmen und Empfehlungen der Gebietskooperationen werden von den verantwortlichen Behörden in ihre Entscheidungsfindungen einbezogen.

Die Gebietskooperationen werden erfolgreich sein, wenn die Mitglieder die Zusammenarbeit durch Identifikation und Akzeptanz unterstützen. Dies ist insbesondere gewährleistet, wenn die Teilnehmer das Vorgehen bei der Planung als objektiv und fair bewerten und ihren Aufwand an Zeit und Bemühungen als gerechtfertigt betrachten.

Die Aufgaben im einzelnen:

a.) Monitoringkonzepte

- Vorstellung vorhandener Rahmen-/Grobkonzepte des Monitorings,
- Integration des örtlichen Wissens,
- Anpassung des Monitoring an die örtlichen Gegebenheiten im Bearbeitungsgebiet,
- Entwicklung eines regionalen Monitoringkonzeptes,
- Berücksichtigung der Ergebnisse von Modellvorhaben.

b.) Bewirtschaftungsfragen

Erarbeitung der wichtigsten Wasserbewirtschaftungsfragen gem. § 184 a Abs. 2 Satz 2 NWG. Die Bewirtschaftungsfragen orientieren sich an den Belastungsschwerpunkten wie die Belastung

aus diffusen Stoffen, mangelnder Durchgängigkeit, Gewässerstrukturfragen, Belastungen mit gefährlichen Stoffen usw. .

c.) Bewirtschaftungsziele

Benennung der Bewirtschaftungsziele gem. §§ 64 a, 130a und 136a NWG, z.B.:

- Aufstellung der allgemein gültigen Bewirtschaftungsziele gem. § 64 a NWG,
- Ausweisung der erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen (AWB) Gewässer gem. § 64 b NWG,
- Begründung für die Verlängerung von Fristen zur stufenweise Umsetzung der Ziele gem. § 64 c NWG,
- Prüfung der Notwendigkeit weniger strenger Umweltziele gem. 64 d NWG.

d.) Maßnahmenprogramme

Erarbeitung von Maßnahmenprogrammen für die Wasserkörper, Wasserkörpergruppen oder Bearbeitungsgebiete. Bei der Erstellung der Maßnahmenprogramme gem. §181 NWG bietet sich ein schrittweises Vorgehen an.

Oberflächengewässer

1. Schritt

Aktualisierung der Bewertung der Wasserkörper anhand von aktuellen Messergebnissen (Zielerreichung/Handlungsbedarf)

2. Schritt

Festlegung von vorrangig zu bearbeitenden Gewässer unter Zugrundelegung des jeweiligen Schutzstatus (Fließgewässerschutzprogramm, Lachsgewässer etc.) bzw. der Abweichung vom Zielzustand (ökologisch und/oder chemisch).

3. Schritt

Vorschlag für die geeigneten und wirksamen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Belastungsarten. Begründung von Ausnahmen nach Art. 4 WRRL / § 64d NWG.

4. Schritt

Bewertung der Maßnahmen hinsichtlich Kosten und Wirksamkeit.

Grundwasser

1. Schritt

Bewertung der Grundwasserkörper anhand von aktuellen Messergebnissen

2. Schritt

Festlegung von Grundwasserkörpern, die vorrangig bearbeitet werden (belastungsbegründet).

3. und 4. Schritt dto.

e.) weitere Aufgaben

- Abarbeiten von Arbeitsaufträgen, die durch MU über den NLWKN an die Gebietskooperation gegeben werden.
- Transport von regionalen Fragestellungen aus der Kooperationsarbeit an das MU.
- Begleiten und Unterstützen von Pilotprojekten. Die Ergebnisse der Projekte werden bewertet und Anforderungen sowie zusätzliche Informationen aus der Kooperation in die Projekte eingebracht.
- Einbindung von vorhandenen Daten und Planungen in die Aufgabenstellung bei Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.

4. Rolle des NLWKN in den Gebietskooperationen

Der NLWKN ist bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen gem. Ziffer 11 ZustVO Wasser vom 29.11.04 NWG die zuständige Behörde, die die Erarbeitung der Fachinhalte, die Einhaltung der Zeitpläne und die Kooperation vor Ort sicherzustellen hat. Dabei ist der NLWKN insbesondere zuständig für:

I. Aufgaben zur Umsetzung der EG-WRRL insbesondere gem. §181 (Maßnahmenprogramme) und §184 (Bewirtschaftungspläne) NWG

II. Aufgaben nach der Niedersächsischen Verordnung zum wasserrechtlichen Ordnungsrahmen von 27.07.04.

- Für die Oberflächengewässer gemäß § 4 bis 9.
- Für das Grundwasser gemäß § 10 bis 13
- Für die wirtschaftliche Analyse gemäß § 14.

III. Fördern der aktiven Beteiligung aller interessierten Personen, Gruppen und Organisationen an der Vorbereitung der Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen gemäß § 184 a NWG.

Der NLWKN beabsichtigt, die Geschäftsführung der Gebietskooperationen zu übernehmen, sofern dies nicht von anderen Akteuren beansprucht wird. Die Leitung der Gebietskooperation kann durch die Mitglieder innerhalb der Gebietskooperation festgelegt werden. Der NLWKN steht auch für diese Aufgabe zur Verfügung.

Bei der von der EG-WRRL geforderten offenen Arbeitsweise ist der NLWKN im Rahmen der Geschäftsführung für den zeitlichen Rahmen und die Koordination der Arbeitsabläufe der gesetzlichen Regelung verantwortlich. Für die fachlichen Inhalte der Arbeitsergebnisse aus der Kooperation liegt die Verantwortung innerhalb der Kooperation. Der NLWKN wirkt darauf hin, dass die rechtlichen und fachlichen Anforderungen der WRRL beachtet werden.

Für die WRRL-konforme Erledigung der Arbeitsaufträge in den Gebietskooperationen werden in den Fachgruppen Oberflächengewässer, Grundwasser sowie Übergangs- und Küstengewässer noch festzulegende Empfehlungen erarbeitet und dokumentiert.

5. Zusammensetzung der Gebietskooperationen

Aus Gründen der Arbeitsfähigkeit sollen die Gebietskooperationen nicht mehr als 10 ständige Mitglieder haben, die insbesondere die wichtigsten Wassernutzer und Akteure repräsentieren. Bedarfsweise können weitere Stellen bei bestimmten Fragestellungen hinzugezogen werden.

Mitglieder der Gebietskooperationen sind Organisationen, keine Personen.

Vorschlag für die Zusammensetzung der ständigen Mitglieder:

- Landkreise (1)
- Gemeinden (1)
- Unterhaltungsverbände (1)
- Land- und/oder Forstwirtschaft (2)
- Wasserversorger (1)
- Industrievertreter (1)

- Umweltverbände (1)
- NLWKN (2).

Bedarfsweise können z.B. hinzugezogen werden:

- NLFb
- Forstanstalt
- Deichverbände
- Angel- und Fischereiverbände
- Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
- Landesbergamt
- Straßenbauverwaltung
- Wasserkraftbetreiber
- Weitere Sonderverwaltungen.

Im Hinblick auf die engen und bindenden Termine des NWG ist eine effektive und zeitökonomische Arbeitsweise erforderlich. Wegen der begrenzten Kapazitäten aller Beteiligten muss der Aufbau einer „Beteiligungsbürokratie“ vermieden werden.

Um eine arbeitsfähige Gebietskooperation mit 10 ständigen Mitgliedern zu installieren, ist es notwendig, dass die genannten Gruppen zur Wahrnehmung ihrer Interessen autorisierte Vertreter aus ihrem Kreise benennen. Soweit möglich sind die Teilnehmer im Vorfeld durch die jeweiligen Spitzenorganisationen festzulegen. Die Abfrage geschieht durch die Betriebsstellen.

6. Zeitplan

Vorbehaltlich einer Korrektur der Zeitpläne durch die Flussgebietsgemeinschaften ergeben sich folgende Orientierungspunkte für die Arbeit in den Gebietskooperationen:

Auftaktveranstaltung	Frühjahr 2005
Ergänzung zum Monitoring	31.06.2006
Ausweisung der HMWB, AWB und Vorranggewässer	31.03.2007
Vorschlag des Maßnahmenplans für die Gebietskooperation	31.12.2007
Fertigstellung des Maßnahmenprogramms	30.06.2008